

Peter HAUSER*

ENTWICKLUNG DER RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE INTERNE REVISION IN EUROPÄISCHEN VERSICHERUNGSUNTER- NEHMEN IM SCHATTEN VON LEHMAN

Abstrakt: Serbien ist mit dem Beschluss des Europäischen Rates vom Oktober 2010 der Europäischen Union und damit auch den neuen europäischen Regeln für die Versicherungswirtschaft näher gekommen. Nach den Unternehmenspleiten von Enron, WorldCom und anderen zu Beginn dieses Jahrtausends scheiterte die darauf folgenden US Anlagesetzgebung und konnte die Pleiten ab 2008 nicht verhindern. Ob die Wallstreet Reform 2010 ihren Zweck erfüllt bleibt abzuwarten. Das ab 2013 geltende neue Regelwerk für die europäische Versicherungswirtschaft (Solvency II) fordert neben den risikoorientierten quantitativen Solvabilitätskriterien ein funktionierendes Governance System mit den Schlüsselfunktionen Risikomanagement, Aktuariat, Compliance und Interne Revision, deren Inhaber „fit and proper“ zu sein haben. Serbien und Österreich verfügen bereits jetzt über einen ausreichenden rechtlichen Rahmen für die Interne Revision, wobei Serbien diese stärker im Einfluss des Aufsichtsrates sieht, während sie in Österreich unter dem Einfluss des Vorstandes steht. Die serbischen Anforderungen an den Revisor und seine Tätigkeit sind detaillierter und lassen dem Unternehmen geringeren Spielraum. Gefährlich ist für jede Interne Revision, von der Aufsichtsbehörde instrumentalisiert zu werden, sie hat

immer ein wesentlicher Teil der internen Unternehmensüberwachung zu sein und nicht Handlanger der externen Überwachung. An die Interne Revision werden neue Anforderungen gestellt, denen sie sich durch erhöhte Kompetenz und verändertes Prüfverhalten stellen muss.

Schlüsselwörter: Abschlussprüferrichtlinie – Compliance – Governance – Interne Revision – Interne Unternehmensüberwachung – Internes Kontrollsystem – österreichisches Versicherungsaufsichtsgesetz – Solvency II – Whistleblowing

1. ZUR EINLEITUNG

Mit dem Beschluss des Europäischen Rates vom Oktober 2010 der Europäischen Kommission den Auftrag zur Erstellung eines ersten Prüfberichtes zum Beitrittsgesuch Serbiens zu erteilen, wurde ein wichtiger Schritt in Richtung der Normalisierung Europas gesetzt. Wenn die Beitrittsverfahren auch noch lange dauern können, wird Serbien gut beraten sein, sich mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union rechtzeitig auseinanderzusetzen, da es als Mitglied diese ohnehin einmal umsetzen muss. In der Versicherungswirtschaft bietet sich dazu das neue europäische Regulativ „Solvency II“ an, das mit 2013 in das nationale Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten umzusetzen ist.

2. AUS ENRON UND WORDCOM NICHTS GELERNT – SOX HAT VERSAGT

Der damalige US Präsident George W. Bush bezeichnete anlässlich der Unterzeichnung des Zakon Sarbanes-Oxlijas (SOX)¹ im Jahr 2002 diesen als größte Reform der amerikanischen Geschäftspraktiken seit den Reformen Roosevelts nach der Weltwirtschaftskrise des Jahres 1929. Es sei daran erinnert, dass in diesem Jahr nach der Enron Pleite 2001 der Bankrott von WorldCom mit einer Schadenssumme von US\$ 11 Milliarden im Jahr 2002 als größter Betrugsfall in der Geschichte bezeichnet wurde.² Sechs Jahre später stürzte der Bankrott von Lehman Brothers die internationale Fi-

* Prof. Dr. Peter Hauser war lange Zeit Direktor der Internen Revision der UNIQA Versicherungsgruppe, ist derzeit Vorstandsmitglied der Collegialität Versicherung auf Gegenseitigkeit und lehrt Interne Revision und Kontrolle an österreichischen Universitäten; peter.hauser@uniqa.at.

¹ Zakon Sarbanes-Oxlija (SOX): An Act to protect investors by improving the accuracy and reliability of corporate disclosure made pursuant to the securities laws and for other purposes; H.R. 3763, January 23rd 2002.

² Vgl. Cooper Cynthia: Extraordinary Circumstances. The Journey of a Corporate Whistleblower; John Wiley & Sons, Hoboken, 2008, S 298.

nanzwelt in eine ernste Krise und alleine die Rettung des Versicherungsgiganten AIG kostete den Steuerzahler US\$ 200 Milliarden, eine nach jedem Maß gewaltige Summe.³

2.1. Die Pleiten der dot.com Blase

Die im Sommer 2000 geplatze dot.com Blase, war keineswegs nur auf diesen Sektor beschränkt, da Gesellschaften aus allen Branchen davon ausgingen, dass die neuen Technologien alles geändert und die Grenzen für Profite und Wachstum außer Kraft gesetzt hatten, wobei in vielen Fällen Betrug im Rechnungswesen unterstützend eingesetzt wurde. Die Menschen wurden so lange angezogen, als die Profite neue Teilnehmer angezogen hatten, beim Ausbleiben platzte die Blase.⁴ Geprägt war das Platzen der Blase durch die Pleiten von Enron und WorldCom. Die Bilanzmanipulationen die sich das Management dieser Firmen und der beteiligten Banken zuschulden kommen ließen, stellten die meisten Fälle politischer Korruption in den Schatten und die Summen die bei der „Ausplünderung“ dieser Unternehmen vernichtet wurden, übertrafen das Bruttonationalprodukt vieler Staaten.⁵

Im Juni 2001 machte Sheron Watkins eine leitende Mitarbeiterin der Enron Buchhaltung den damaligen Unternehmensleiter und in der Folge auch den Abschlussprüfer Arthur Anderson aufmerksam, dass unkorrekte Buchhaltungsmethoden angewendet wurden.⁶ Enron erklärte am 2. Dezember 2001 Konkurs – den größten bisher bekannten in der US Wirtschaftsgeschichte. Der Unternehmensleiter verstarb, sein Nachfolger wurde zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt, die vom Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten im Jahr 2010 zum Teil an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde.⁷ Am 25. Juni 2002 übernahm der Bankrott von WorldCom mit vorerst US\$ 3,8 Milliarden, die sich auf US\$ 11 Milliarden ausweiteten, die Führung unter den größten Pleiten. Auch hier wurde das Top Management später verurteilt,

auch hier hat eine interne Whistleblowerin, diesmal die Leiterin der Internen Revision rechtzeitig auf Bilanzfälschungen aufmerksam gemacht und auch hier haben Abschlussprüfer Arthur Anderson und das Top Management geblockt.⁸

2.2. Zakon Sarbanes-Oxlija (SOX)

Der Zakon Sarbanes-Oxlija, der ein halbes Jahr nach dem Konkurs von Enron in Kraft getreten ist, stellt nach Ansicht des Verfassers ein klassisches Beispiel für eine Anlassgesetzgebung mit weit reichenden Folgen dar, deren Effektivität aus der Sicht der Ereignisse der Jahre 2007/2008 durchaus bezweifelt werden muss. Verbindlich ist dieses Gesetz für Unternehmen, die an US Börsen notiert sind gleichgültig ob sie ihren Sitz in den USA haben, aber auch für Tochter- und Enkelunternehmen irgendwo in der Welt. Die Ausstrahlung auf nationale Gesetzgebungen anderer Länder ist somit zwangsläufig gegeben.

Zum einem widmet sich dieses Gesetz einer Reform der Abschlussprüfung derartiger Gesellschaften um die unrühmliche Rolle von Arthur Anderson in den Skandalen von Enron und WorldCom in Zukunft zu vermeiden. (SOX Sec. 101ff, 201 ff.)

Unter dem Schlagwort „Corporate Responsibility“ (gemeinsame oder Firmenverantwortlichkeit) wird die Einrichtung eines „Audit Committees“ (Prüfungsausschuss) des Verwaltungsrates verlangt. (SOX Sec. 301). Der „Chief Executive Officer, CEO“ also der Unternehmensleiter und der „Chief Financial Officer, CFO“ also der im Management für die Finanzgebarung Verantwortliche haben in jedem Quartals- und Jahresbericht zu bestätigen, dass sie diesen geprüft haben und dass dieser Bericht nach ihrem Wissen weder falsche, unvollständige oder irreführende Angaben enthält und die Ergebnisse des Berichtszeitraumes richtig wieder gibt. (SOX Sec. 302). Die beiden genannten Führungskräfte sind auch für die Einrichtung und War-

³ Vgl. Stiglitz Joseph: Im freien Fall. Vom Versagen der Märkte zur Neuordnung der Weltwirtschaft; übersetzt von Schmidt Thorsten, 1. Auflage, Siedler Verlag, München 2010.

⁴ Vgl. Krugman Paul: The Return of Depression Economics and the Crisis of 2008, W.W.Norton & Company New York/London 2009, S 146 f.

⁵ Vgl. Stiglitz Joseph: Die Roaring Nineties. Der entzauberte Boom; übersetzt von Schmidt Thorsten, Siedler Verlag Berlin 2004, S 177.

⁶ Vgl. Pellegrini Frank: Person of the Week: Enron Whistleblower Herron Watkins; Time in Partnership with CNN, search time.com, Jan 18, 2002; download 08.09.2010; <http://www.time.com/time/nation/article/0,8599,194927,00.html>

⁷ Vgl. Supreme Court of the United States, No 08 – 1394; Jeffrey Skilling v. United States, June 24 2010.

⁸ Vgl. Cooper 2008, S IX, 207 ff.

tung der internen Kontrollen und der internen Verfahren zur Sicherstellung der richtigen Offenlegung der wirtschaftlichen Daten des Unternehmens verantwortlich und sie haben in den Berichten zu bestätigen, dass sie sich von der Effektivität der Kontrollsysteme überzeugt haben und dass sie dem Prüfungsausschuss und dem Abschlussprüfer die Schwächen des Systems und wesentliche dolose Handlungen von Managern und Mitarbeitern berichtet haben. (SOX Sec. 404). Die Verschärfung der Straftatbestände und der Strafrahmen vor allem im Zusammenhang mit den vorstehenden Bestimmungen (SOX Se. 801 -805) soll abschreckend für die Zukunft wirken, wie die späteren Ereignisse zeigen, mit offenbar nicht ausreichendem Erfolg.

Es wird ein spezieller Schutz von „Whistleblower“ eingeführt und zwar für Mitarbeiter von an Börsen notierten Gesellschaften die Beweise für Betrug zur Verfügung stellen. (SOX Sec. 806). Demnach darf kein Organ, Angestellter, Vertragspartner, Subpartner oder Agent einen Angestellten diskriminieren oder verfolgen, der Informationen an Bundesbehörden, Kongressmitglieder oder andere Autoritäten weitergibt oder deren Untersuchungen unterstützt, die einen Verstoß gegen die Regeln zum Schutz der Aktionäre und für die korrekte Rechnungslegung zum Inhalt haben. Dem Prüfungsausschuss wird ergänzend aufgetragen, dass er Prozesse zur vertraulichen Weitergabe und Behandlung derartiger Informationen insbesondere das Rechnungswesen oder die Abschlussprüfung betreffend einzurichten hat, z.B. eine „Whistleblower Hotline“. (SOX Sec. 301/4/A)

Abgesehen von der offenkundigen mangelhaften Möglichkeit von SOX noch größeren Betrug zu verhindern, waren und sind die Kosten zur Umsetzung enorm und viele Unternehmen bezweifeln ob der Nutzen diese Kosten übersteigt.⁹

2.3. Lehman, Madoff und AIG

Der Konkurs der Investmentbank Lehman Brothers im September 2008 löste den Konkurs von Wor-

ldCom als größten Konkurs der Geschichte ab. Die Folgen sind noch nicht abschätzbar, aber sie werden direkt auf US\$ 600 Milliarden geschätzt.¹⁰

Der vom Konkursgericht bestellte Gutachter Anton R. Valukas legte einen umfangreichen Bericht im März 2010 vor.¹¹ Er hielt fest, dass Lehman verscheiterte, weil es das Vertrauen der Gläubiger und Vertragspartner nicht halten konnte, da nicht genug liquide Mittel vorhanden waren. Lehman besaß eine Reihe von nicht liquiden Vermögenswerten in Grundstücks- und Gebäudehypotheken, die kurzfristig finanziert wurden. Die Geschäftsentscheidungen die Lehman in diese Situation gebracht haben, waren wahrscheinlich falsch aber nicht illegal. Illegal war die Schieflage des Unternehmens nicht den Aktionären und der Öffentlichkeit gegenüber aufzudecken. Daraus leitet Valukas „colorable claims“ (verfolgbare Ansprüche) gegen den ehemaligen Unternehmensleiter und die Finanzverantwortlichen sowie gegen den Abschlussprüfer Ernst & Young ab.¹² Besonders werden vom Gutachter die so genannten „repo 105“ Geschäfte gerügt. Lehman verkaufte zum Ende einer Berichtsperiode einen nicht liquiden Vermögenswert der mit 100 zu Buche stand um 105 an eine andere Bank (JP Morgan, City Group) mit der Zusage diese um 105 zuzüglich eines Honorars der Bank unmittelbar nach Beginn der nächsten Berichtsperiode zurückzukaufen. Dadurch hatte Lehman einen Buchgewinn und liquide Mittel in einem Berichtszeitraum und höhere Vermögenswerte im nächsten. Der Gutachter sieht auch hier verfolgbare Ansprüche gegen den Unternehmensleiter, die Finanzverantwortlichen und auch die beteiligten Banken.¹³ Bemerkenswert ist, dass es bei Lehman einen Whistleblower gab, also einen leitenden Angestellten, der sowohl das Top Management als auch den Abschlussprüfer über die Unzulässigkeit der „repo 105“ Geschäfte informierte. Die Reaktion auf dieses Aufdecken war, dass er seinen Job trotz der strengen Bestimmungen des SOX verloren hat. Die Begründung lag darin, dass der Bereich in dem er tätig

⁹ Vgl. Douglas Bill: Steps to Sarbanes Oxley Savings; in: Internal Auditor February 2010,; Institute of Internal Auditors, Altamonte Springs, 2010; S 43 – 51 ; S 44.

¹⁰ Vgl. Mc Donald Larry/ Robinson Patrick: A colossal failure in common sense. The incredible inside story of the collapse of Lehman Brothers, Ebury Press, 2009, S 324 f.

¹¹ United States Bankruptcy Court Southern District of New York: In re Lehman Brothers Holding Inc. et al – Report of Anton R Valukas, Examiner, Chapter 11 Case No 08 – 135555(JPM), March 11, 2010; <http://lehmanreport.jenner.com>; download 17.3.2010; in der Folge: Valukas.

¹² Vgl. Valukas S 16ff.

¹³ Vgl. Valukas S 6 f.

war einfach dramatisch reduziert wurde und für ihn keine Aufgabe mehr gegeben war.¹⁴ Anzumerken ist auch, dass der Gutachter das allgemeine Geschäftsmodell für Investmentbanken und auch eine mangelnden staatlichen Aufsicht als Ursache für die Lehman Pleite sieht.¹⁵

Bernhard Madoff, einer der angesehenen Broker der Wallstreet und ehemalige Präsident der NASDAQ der Technologie Borse der USA, führte nahezu ein Jahrzehnt ein „Ponzi Scheme“ das am Ende einen Schaden von US\$ 65 Milliarden hinterließ.¹⁶ Unter einem „Ponzi Scheme“ versteht die US Securities and Exchange Commission (SEC) Betrug an Investoren dadurch, dass angebliche Gewinne an bestehende Investoren aus den Investments neuer Investoren bezahlt werden. Das Geld der neuen Investoren wird durch das Versprechen überdurchschnittlicher Gewinne eingebracht und zum Großteil nur zur Bezahlung der angeblichen Gewinne der bisherigen Investoren verwendet und nicht angelegt.¹⁷ Der Namensgeber war Charles Ponzi, der das System in den zwanziger Jahren des vorherigen Jahrhunderts angewendet hat, Schiffbruch erlitt und verurteilt wurde. Diese Form der Wirtschaftskriminalität gab es allerdings unter dem Schlagwort „beraube Peter und zahle Paul“ schon weitaus länger.¹⁸ Markopolos und seine Freunde entdeckten schon 1999, dass das Madoff's Investmentgeschäft ein Ponzi Scheme sein müsste und informierten die amerikanische Börsenaufsicht mehrfach. Diese negierte diese Informationen und als sie endlich eine Untersuchung anstellte, förderte sie einige kleine Formfehler zu Tage die ohne Folgen für Madoff gerügt wurden.¹⁹ Am 11. Dezember 2008 wurde Madoff verhaftet und später zu 150 Jahren Gefängnis verurteilt. Hätte die Aufsichtsbehörde Jahre früher professionell gehandelt, wären den Anlegern Milliardenverluste erspart geblieben.

Hank Greenberg baute mit einem an sich soliden Versicherungsgeschäft die American Insurance Group (AIG) zu einem gigantischen Finanzkoloss aus, der in seiner besten Zeit 116.000 Mitarbeiter in 130 Ländern hatte. Durch den Kauf einer kalifornischen Bausparkasse im Jahr 1999 gelang es ihm unter die staatliche Kontrolle der Aufsichtsbehörde für Bausparkassen des „Office of the Thrift Supervision“ zu gelangen, die mit einem einzigen Fachmann für Versicherungen den weltgrößten Versicherer kontrollieren sollte. Mangels irgendeiner Ahnung handelte sie nach dem Grundsatz nichts sehen, nichts hören und nichts sprechen. Bevor Greenberg nach einem Rechtsstreit mit dem damaligen New Yorker Generalstaatsanwalt und späteren Gouverneur Spitzer den Hut nehmen musste, installierte er Joseph Cassano als Alleinverantwortlichen für die „Financial Products Unit“. Die Aktivitäten dieser Einheit brachten AIG in den Ruin indem sie Dinge verkaufte die sie nicht verkaufen konnte, nämlich Versicherungen gegen Risiken die nicht versicherbar waren, nämlich die „Credit Default Swaps“ oder CDOs.²⁰ Eine Gesellschaft um immerhin US\$ 200 Milliarden aus Steuergeldern zu retten, die CDOs verkaufte, die wie Versicherungspolizzen gegen die Zahlungsunfähigkeit bestimmter Unternehmen funktionieren sollten, war nach Ansicht des Nobelpreisträgers Joseph Stiglitz eine der schlechtesten Methoden öffentliche Mittel dorthin zu lenken, wo sie etwas bewirken hätten können.²¹

Die vorstehenden drei Beispiele zeigen ein Versagen des Top Managements, ein Versagen des internen Überwachungssystems, ein Versagen von Aufsichtsbehörden, ein Versagen von Abschlussprüfern, ein Versagen der Strafdrohungen und die Ineffizienz des Whistleblowerschutzes.

2.4. Der „Dodd – Frank Act“

Am 21. Juni 2010 wurde der „Dodd – Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ mit der

¹⁴ Vgl. Clark Andrew: Lehman's whistleblower feels „vindicated“ and is pondering a new career; in: digital film, <http://www.guardian.co.uk/business/Andrew-clark-on-america/2010>; download 15.6.2010

¹⁵ Vgl. Valukas Introduction S 3.

¹⁶ Vgl. Markopolos Harry with Casey Frank, Chelo Neil, Kachroo Gaytri and Ocrant Michael: No one would listen. A true financial thriller, John Wiley & Sons, Hoboken NJ, 2010, S 259.

¹⁷ Vgl. US Security and Exchange Commission: Ponzi Scheme; <http://www.sec.gov/answer/ponzi.htm>; download 21.7.2010.

¹⁸ Vgl. Markopolos et al S 50.

¹⁹ Vgl. Markopolos et al S 160 f.

²⁰ Vgl. Kotlikoff Laurence J.: Jimmy Steward is dead. Ending the worlds ongoing financial plague with limited purpose banking; John Wiley & Sons, Hoboken NJ, 2010, S 47ff und 87f.

²¹ Vgl. Stiglitz 2010 S 182.

Unterschrift des US Präsidenten zum Gesetz.²² Es handelt sich wiederum um ein umfangreiches über 2000 Seiten umfassendes Werk, das schon nach seinem Titel die finanzielle Stabilität der USA fördern will durch Verbesserung der Verantwortlichkeit und Transparenz im Finanzsystem und durch Beendigung des Grundsatzes „to big to fail“. Dieser Grundsatz, dass ein Unternehmen zu groß sei um zu scheitern, weil sonst zu viele andere Unternehmen in den Abgrund gerissen würden hat ja zur Begründung der enormen staatlichen Rettungsmittel weltweit für Banken aber auch die AIG gedient. Dieses Gesetzeswerk soll die Steuerzahler schützen und derartiges aus der Patsche Helfen beenden. Weiterhin soll das Gesetz die Konsumenten vor missbrauchlichen Praktiken von Finanzserviceinstitutionen schützen. Aus der Sicht des Verfassers ist es bemerkenswert, dass schon in den Titel eines Gesetzes ein derart umfangreiches Programm eingebaut wurde.

Das Gesetz schafft drei neue Aufsichtsbehörden, eine von ihnen als Koordinationsfunktion über alle anderen, eine für den Konsumentenschutz und auch eine zur Überwachung der Versicherungsunternehmen. Jene OTS, die neben der eigentlichen Aufgabe als Bausparkassenaufsicht auch als Aufsicht über AIG dilettierte, wird aufgelöst. Es gibt allerdings Stimmen, die bezweifeln ob das Hinzufügen von drei neuen Aufsichtsbehörden zu den bereits auf Bundesebene und in den Staaten bestehenden 115 Aufsichtsbehörden für den Finanzsektor einschließlich Versicherungen diese in die Lage versetzen werden ihre Aufgabe besser zu erfüllen.²³

Das Gesetz beschäftigt sich mit der Transparenz und Verantwortung der Märkte mit derivativen Finanzinstrumenten, mit der Registrierung von Fondsberatern, mit der Transparenz und Verantwortlichkeit von Ratingagenturen, mit dem Schutz von Investoren und mit der Reform von Hypotheken und der Verhinderung von Raubtiervershalten bei Krediten. Zu verweisen ist noch darauf, dass

das Verhältnis zu ausländischen Abschlussprüfern und deren nationale Aufsichtsbehörden neu geregelt wird. Dies ist offenbar eine Reaktion darauf, dass etwa Madoff in einem Jahr Price Waterhouse in Rotterdam und einmal in Toronto als Abschlussprüfer einsetzte.²⁴

Inwieweit dieses Gesetzeswerk seinen Zweck erfüllen wird, bleibt abzuwarten. Insbesondere wird abzuwarten sein, wie sich das veränderte politische Klima in den USA nach den Wahlen vom November 2010 auswirken wird.

3. EUROPÄISCHE BEMÜHUNGEN 2006

Im Jahr 2006 reagierte die Europäische Union mit zwei Richtlinien auf die europäischen Ausläufer der Pleiten der dot.com. Blase. Als Beispiel für illegales und unethisches Verhalten des Top Managements eines europäischen Unternehmens zu dessen Lasten unter Mitwirkung oder zumindest Duldung des Abschlussprüfers sei Parmalat genannt.²⁵ Wie bereits dargestellt, wirkte SOX auch auf Unternehmen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Umso bemerkenswerter ist es, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber der Europäischen Union mit diesen beiden Richtlinien ausdrücklich keinen für die Unternehmen kostspieligen SOX schaffen.²⁶

Die „Abschlussprüferrichtlinie“²⁷ beschäftigt sich vordringlich mit den Abschlussprüfern, deren Aufgaben, Rechten und Pflichten. Die Richtlinie hebt hervor, dass Unternehmen im öffentlichen Interesse stärker im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen und von hoher wirtschaftlicher Bedeutung sind und daher für die Prüfung ihrer Jahresabschlüsse strengere Maßstäbe gelten. (RL 2006/43 Begründung 23). Neben börsennotierten Unternehmen sind Kreditinstitute und Versicherungen Unternehmen im öffentlichen Interesse. (RL 2006/43 Artikel 2/13). Die Richtlinie hält fest, dass Prüfungsausschüsse

²² 111 th Congress of the United States of America, Session 2009 -2010: A bill to promote the financial stability by improving accountability and transparency in the financial system, to end “protect the to big to fail”, to protect the American taxpayer by ending bailouts, to protect consumers from abusive financial services, and for other purposes, H.R. 4173, Public Law 111-203 (Dodd – Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act 2010).

²³ Vgl. Kotlikoff S 82.

²⁴ Vgl. Markopolos S 179 ff.

²⁵ Vgl. Peemoller Volker / Hofmann Stefan: Bilanzskandale. Delikte und Gegenmaßnahmen, Schmidt Verlag Berlin 2005, S 71 ff.

²⁶ Vgl. Erläuternde Bemerkungen (EB) zur Regierungsvorlage (RV) für das Unternehmensrechtsänderungsgesetz 2008 (URAG); 467 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (d.B.) XXIII. Gesetzgebungsperiode (GP), Allgemeiner Teil 2. Änderungsrichtlinie

²⁷ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien. 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates; Amtsblatt der Europäischen Union L 157/87-105 vom 9.6.2006.

(des Aufsichtsrates respektive des Verwaltungsrates je nach dualen oder monistischen Governencesystem) und ein wirksames internes Kontrollsystem dazu beitragen finanzielle und betriebliche Risiken sowie das Risiko von Vorschriftenverstößen auf ein Mindestmaß begrenzen und die Qualität der Rechnungslegung verbessern. (RL 2006/43 Begründung 24). Der Prüfungsausschuss ist grundsätzlich in Unternehmen von öffentlichem Interesse einzurichten und hat unter anderem den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des Internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems, die Jahresabschlussprüfung und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überwachen. (RL 2006/43 Art 41). Leider lässt die Richtlinie den Nationalstaaten die Möglichkeit auch bei Unternehmen im öffentlichen Interesse unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Einrichtung des Prüfungsausschusses zuzulassen. (RL 2006/43 Art. 39).

Die so genannte „Änderungsrichtlinie“²⁸ beinhaltet unter anderem die bemerkenswerte Feststellung, dass außerbilanzielle Geschäfte Risiken und Vorteile für Unternehmen bringen können, die für die Einschätzung der Finanzlage der Unternehmen wesentlich sein können. Darunter sind alle Vereinbarungen und Transaktionen zu verstehen, die zwischen Gesellschaften und anderen Unternehmen allenfalls sogar nicht rechtsfähigen Einrichtungen abgewickelt werden und nicht in der Bilanz aufscheinen. Die Richtlinie verlangt die Offenlegung wesentlicher Risiken und Vorteile daraus im Anhang zum Jahresabschluss (RL 2006/46 Begründungen 8 und 9). In Börse notierten Unternehmen sollen im Lagebericht Schlüsselinformationen über die Praktiken der Unternehmensführung und die Merkmale der Risikomanagementsysteme und der internen Kontrollverfahren bezüglich der Rechnungslegungsprozesse aufscheinen. (RL 2006/46 Begründung 10).

Die Interne Revision wird bei den Aufgaben des Prüfungsausschusses mit der Einschränkung „gegeben-

nenfalls“ erwähnt, bei der Berichtspflicht nach der Änderungsrichtlinie gar nicht. Erst in der Rahmenrichtlinie Solvency II erhält die Interne Revision zumindest für die europäische Versicherungswirtschaft die notige rechtliche Würdigung.

4. SOLVENCY II

Versicherungsunternehmen sollen als Nachweis einer großen Unternehmenssicherheit über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung verfügen. Der Begriff Solvabilität (englisch Solvency) ist hier von Solvenz im Sinne der Zahlungsfähigkeit abgeleitet.²⁹ Das als nicht mehr angemessen empfundene System der europäischen Solvabilitätsvorschriften wurde mit Solvency II durch einen neuen regulatorischen Rahmen für die Versicherungstätigkeit im gemeinsamen Europäischen Markt ersetzt, für den ein risikobezogener Ansatz gewählt wurde³⁰ Die Rahmenrichtlinie 2009/138 vom November 2009³¹ ersetzt beziehungsweise verändert die seit 1973 erlassenen Richtlinien in Versicherungsangelegenheiten und fasst sie neu. (RL 2009/138 Begründung 1). Der europäische Gesetzgeber sieht als vorrangige Ziele der Regulierung und Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen den angemessenen Schutz der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigten aus Versicherungsverträgen, die Finanzstabilität und faire und stabile Märkte (RL 2009/138 Begründung 16).

4.1. Governance System und seine Schlüsselfunktionen

Die Richtlinie geht davon aus, dass manche Risiken durch die quantitativen Anforderungen an das Solvenzkapital nicht ausreichend abgedeckt werden, sondern durch ein wirksames Governance System, das sowohl für ein „angemessenes Management“ als auch das Regulierungssystem „unerlässlich“ ist. (RL 2009/138 Begründung 29).

²⁸ Richtlinie 2006/46 EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EW über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Jahresabschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, Amtsblatt der Europäischen Union L 224/0001 – 0007 vom 16.8.2006.

²⁹ Vgl. Farny Dieter: Versicherungsbetriebslehre, 4. Auflage, Verlag Versicherungswirtschaft Karlsruhe 2006, S 778.

³⁰ Vgl. Hauser Peter/ Wöhry Klaus: Die Interne Revision im risikoorientierten Ansatz von Solvency II; in: Versicherungsrundschau 05/10 Wien 2010 S 22 – 31; S 22.

³¹ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit – Solvabilität II (englisch Solvency II), Amtsblatt der Europäischen Union L 335/ 1 – 97 vom 17.12.2009.

Als Schlüsselfunktionen des Governance Systems definiert die Richtlinie insbesondere die Risikomanagementfunktion, die Compliance Funktion, die Interne Revisionsfunktion und die versicherungsmathematische Funktion. (RL 2009/138 Begründung 30). Unter Funktion wird die Kapazität zur Übernahme bestimmter Governance Aufgaben verstanden. Sie wird im Unternehmen selbst organisiert, richtet sich nach Komplexität und Umfang der Geschäftstätigkeit und kann sowohl im Unternehmen selbst ausgeübt oder im Rahmen bestimmter Grenzen ausgelagert werden. Besonders in kleineren Unternehmen können Schlüsselfunktionen zusammengelegt werden, nicht jedoch die Interne Revision. (RL 2009/138 Begründungen 31, 32). Die Inhaber und Ausübenden der Schlüsselfunktionen haben ebenso wie die Unternehmensleitung Ausübenden fachlich qualifiziert (fit) sowie zuverlässig und integer (proper) zu sein. (RL 2009/138 Begründungen 34, 35).

4.2. Internes Kontrollsystem, Compliance und Risikomanagement

Mit der Richtlinie scheint die Diskussion ob die Interne Revision ein Teil des Internen Kontrollsystems ist oder nicht, endgültig beendet, stellt sie die Interne Revision neben Risikomanagement, Versicherungsmathematik und Compliance, das wiederum ausdrücklich als Teil des Internen Kontrollsystems gesehen wird.

Versicherungsunternehmen haben über ein wirksames Kontrollsystem zu verfügen, das zumindest Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen, angemessene Melderegungen auf allen Unternehmensebenen und eine Compliance Funktion zu umfassen hat. (RL 2009/138 Artikel 46/1).

Die Compliance Funktion umfasst die Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an das Unternehmen, die Beratung der Unternehmensleitung in Bezug auf die Übereinstimmung der Unternehmenstätigkeit mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Beurteilung des Compliance Risikos. (RL 2009/138 Artikel 46/1,2). Dieses Aufgabenfeld geht wesentlich weiter, als die österreichische Versicherungswirtschaft Compliance derzeit sieht, nämlich als die Einhaltung des Verbotes des Insiderhandels und des Marktmissbrauches.³²

Dem Risikomanagement kommt im risikoorientierten Ansatz der neuen Solvabilitätsvorschriften besondere Bedeutung zu. Es umfasst die Strategien, Prozesse und Meldeverfahren die notwendig sind die eingegangenen und potentiellen Risiken kontinuierlich einzeln, aggregiert und in ihren Interdependenzen zu erkennen, messen, überwachen und zu managen und darüber zu berichten. (RL 2009/138 Artikel 44/1).

4.3. Interne Revision

Versicherungsunternehmen müssen über eine wirksame Interne Revision verfügen, die auch die Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance Systems umfasst. (RL 2009/138 Artikel 47/1. Sie muss objektiv und von anderen operativen Tätigkeiten unabhängig sein. (RL 2009/138 Artikel 47/2).

Alle Erkenntnisse und Empfehlungen der Internen Revision sind dem obersten Verwaltungs- Management oder Aufsichtsorgan mitzuteilen, das entscheidet welche Maßnahmen aus den Erkenntnissen und Empfehlungen der Internen Revision zu treffen sind. Dieses oberste Organ, kann abhängig vom jeweiligen lokalen dualen oder monistischen Governancesystem, entweder der Vorstand oder der Aufsichtsrat allenfalls auch der Verwaltungsrat sein. Diese oberste Organ hat die Durchführung der Maßnahmen sicher zu stellen. (RL 2009/138 Artikel 47/3).

5. KONSEQUENZEN FÜR SERBIEN UND ÖSTERREICH

In beiden Ländern ist die Interne Revision in Versicherungsunternehmen gesetzlich vorgeschrieben. Inwieweit Anpassungsbedarf an durch Solvency II besteht, soll untersucht werden.

5.1. Serbische Regelungen

Der Verfasser dieses Beitrages maßt sich nicht an, Spezialist für Serbisches Recht zu sein. Die nachstehende komprimierte Darstellung der Rahmenbedingungen dient dem Vergleich mit den österreichischen Bestimmungen und dem neuen europäischen Regulativ.

Die einschlägigen Bestimmungen finden sich im Versicherungsgesetz (VG)³³ und im Rechnungslegungs- und Revisionsgesetz (RLRG).³⁴

³² Vgl. Hauser Peter: Compliance in der Versicherungswirtschaft in: Lucius et al: Compliance im Finanzdienstleistungsbereich, Springer Wien New York 2010, S 327 – 363; S 327.

³³ Versicherungsgesetz (Zakon o osiguranju) Gesetzblatt der Republik Serbien (Službeni glasnik RS, 61/2005).

³⁴ Rechnungslegungs- und Revisionsgesetz (Zakon o racunovodstvu i reviziji) Gesetzblatt der Republik Serbien (Službeni glasnik RS, 46/2006).

Jede Versicherungsgesellschaft hat eine unabhängige Interne Revision als eigene Einheit einzurichten, die in ihrer Aufgabenlösung autonom zu sein hat. Sie berichtet unbeeinflusst durch den Vorstand oder andere Arbeitnehmer an den Aufsichtsrat. (VG Artikel 135). Die konkreten Regeln für die Arbeitsweise der Internen Revision legt der Vorstand fest. (VG Artikel 136)

Die Interne Revision hat umfassend und laufend alle Aktivitäten des Unternehmens zu prüfen, die Prozesse zu bewerten, bestehende und potentielle Risiken zu identifizieren und das Interne Kontrollsystem zu prüfen und zu bewerten. Das Interne Kontrollsystem umfasst alle vom Management zu setzende Maßnahmen zur Identifizierung der Inhalte, Risiken und der Komplexität des Geschäftes, sowie der Veränderungen im Umfeld oder der internen Vorgangsweisen, damit das Unternehmen von Unregelmäßigkeiten und illegalen Handlungen bewahrt wird. Die Interne Revision hat die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements, der Buchhaltungsprozesse und der Finanzberichterstattung zu prüfen und zu bewerten. Die Richtlinien für die Interne Revision haben sich an die internationalen Standards für die Interne Revision insbesondere an den Ethik Kodex zu halten. (VG Artikel 137)

In jeder Versicherungsgesellschaft muss es zumindest einen Internen Revisor geben, der keine andere Funktion im Unternehmen haben darf, insbesondere darf er nicht Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied, Vertretungsbefugter oder Verantwortlicher für einen Bereich der von der Internen Revision zu prüfen sein. (VG Artikel 138)

Der generelle Prüfungsplan im Sinne einer Prüflandkarte hat risikoorientiert erstellt zu werden und enthält die wesentlichen Unternehmenseinheiten mit einer Risikobewertung, die vorgesehenen Prüfungsaktivitäten, die Prüfungsintervalle, die Prüfungsintensität und den Prüfungsumfang. Daraus leitet sich der konkrete Jahresprüfplan ab, wobei beide vom Aufsichtsrat zu beschließen sind, dem ebenso wie dem Vorstand das Recht zusteht, Sonderprüfungen anzuordnen. (VG Artikel 139).

Der Internen Revision ist eine umfangreiche Berichterstattung im Quartal, Halbjahr und Jahr an den Aufsichtsrat aufgetragen, der ebenfalls der Serbischen Nationalbank als Versicherungsaufsichtsbehörde zu übermitteln ist. Die serbische Nationalbank verlangt dann

noch einen Bericht des Aufsichtsrates über die Umsetzung der von der Internen Revision vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Jahresbericht der Internen Revision ergeht auch an die Hauptversammlung. (VG Artikel 139). Die Interne Revision hat Feststellungen über die Gefährdung der Liquidität des Unternehmens, der Sicherheit der Prozesse oder der Interessen der Versicherungsnehmer binnen 24 Stunden an Vorstand und Aufsichtsrat zu berichten. Der Aufsichtsrat ist binnen 24 Stunden zu informieren, wenn derartige Gefährdungstatbestände durch Missachtung des Risikomanagements entstehen und die Missachtung durch Vorstandsmitglieder oder vertretungsbefugte Führungskräfte erfolgt. (VG Artikel 141).

Um zertifizierter Interner Revisor zu werden benötigt man eine Prüfung vor der Revisorenkammer. Um zu dieser zugelassen zu werden wird ein Universitätsabschluss und eine entsprechende Praxis verlangt. (RLRG Artikel 4,5,6).

Zusammenfassend sind folgende Tendenzen festzustellen: Die Interne Revision ist mehr Instrument des Aufsichtsrates als des Vorstandes. Eine Ausgliederung ist nicht möglich. Die laufende Berichterstattung an die Nationalbank als Aufsichtsbehörde ist ausgeprägt. Die Stellung der Internen Revision ist sehr autonom. Die Aufgabenstellung ist im Gesetz sowohl umfassend als auch detailliert gefasst. Die Betonung der Universitätsabsolventen ist zwar eine Fortsetzung der Politik des Internationalen Instituts für Interne Revision (Institute of Internal Auditors, IIA), benachteiligt aber erfahrene Praktiker. Die Gefahr der Überfrachtung mit formalen Aufgaben der Planung und Berichterstattung ist groß. Die umfassende inhaltliche Aufgabenstellung kann die Revision in einen Konflikt mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen bringen. Aus der Sicht eines langjährigen Konzernrevisionschefs besteht die Gefahr, dass die Interne Revision von der Unternehmensleitung nicht als Instrument zur Bewältigung der eigenen Kontrollkompetenz sondern als Fremdkörper empfunden wird, wodurch das „Interne“ verloren gehen konnte.

5.2. Österreichische Regelungen

Das Österreichische Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)³⁵ schreibt dem Versicherungsunternehmen vor eine Interne Revision für den gesamten Umfang seiner

³⁵ Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978 über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung – Versicherungsaufsichtsgesetz Bundesgesetzblatt 568/1978 in der Fassung der Bundesgesetzblätter 558/1986, I 46/2002, I 93/2005, I 107/2007.

Konzession, also im Regelfall auch für Zweigniederlassungen im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraumes einzurichten die unmittelbar dem Vorstand untersteht und ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmaßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftes und des Betriebs des Unternehmens dient. Sie muss derart ausgestattet sein, dass sie ihren Aufgaben nachkommen kann. (VAG § 17b/1).

Die interne Revision kann zwar im Ressort eines Vorstandsmitglieds angesiedelt sein, sie betreffende wichtige Verfügungen müssen aber entweder vom Gesamtvorstand oder zumindest von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam getroffen werden. Sie berichtet an alle Vorstandsmitglieder. Mindestens ein Mal im Quartal berichtet sie an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates über die Prüfungsgebiete und die aus den Prüfungen getroffenen wesentlichen Feststellungen. Besteht ein Prüfungsausschuss (in Unternehmen die an der Bourse notiert sind und oder ein österreichisches Prämienvolumen von mindestens € 750 Milliarden erzielen ist ein solcher einzurichten) so ergeht dieser Bericht auch an diesen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat seinerseits über diesen Quartalsbericht der Internen Revision an den Gesamtaufichtsrat zu berichten (VAG §17b/2).

Mit Zustimmung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) als Versicherungs-aufsichtsbehörde kann die Funktion der Internen Revision ausgelagert werden, wenn dadurch die Funktionsweise im Sinne des Gesetzes gewahrt bleibt, (VAG § 17b/3). In Österreich bestehen 19 Revisionseinheiten, davon 4 in Holdinggesellschaften und 15 in operativ tätigen Versicherungsunternehmen. Diese 19 Revisionseinheiten üben die Interne Revision für 33 Versicherungsunternehmen mit einem Marktanteil von über 93 % aus. Die restlichen 14 Versicherungen haben die Interne Revision etwa zu gleichen Teilen an österreichische Bankunternehmen im Konzern, an ausländische Versicherungen im Konzern und an Berater ausgelagert.

In Versicherungsgruppen hat die Interne Revision der Mutterunternehmen auch die Funktion einer Konzernrevision auszuüben. (§17b/3a). In Österreich sind 7 Interne Revisionseinheiten als Konzernrevision für Tochterunternehmen im europäischen Bereich tätig.

Der Abschlussprüfer hat über die Einhaltung der Bestimmungen über die Interne Revision in seinem Bericht gesondert zu berichten. (VAG § 82/6). Die FMA als Versicherungsaufsichtsbehörde hat auch bezüglich der Internen Revision ein generelles Prüfrecht. (VAG § 99).

Die FMA hat „Mindeststandards für die Interne Revision in Versicherungsunternehmen“³⁶ vorgelegt. Die rechtliche Qualifikation dieser Meinungsäußerung der FMA ist umstritten. Ihr ist nach einer Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur in bestimmten, ausdrücklich im Gesetz genannten Fällen erlaubt, Verordnungen zu erlassen, was im Falle der Internen Revision nicht der Fall ist. Da diese Mindeststandards weder Gesetz noch Verordnung sind, bleibt eine Empfehlung der Aufsichtsbehörde von der sie sich allerdings erwartet, dass sich die Unternehmen daran halten. Zumindest betrachtet die FMA die Mindeststandards als einen Prüfungsrahmen bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Internen Revision. Diese Standards enthalten sowohl Auslegungen und Erläuterungen des Gesetzes, aber auch Positionen der Behörde die sich aus dem Gesetz nicht unbedingt ableiten lassen.³⁷

6. ZUSAMMENFASSUNG UND KONKLUSIO

Das Platzen der US amerikanischen Blasen der Jahre 2000 und 2008 sind nicht spurlos an Europa vorübergegangen. Sie stellen auch die interne Unternehmensüberwachung im allgemeinen und die Interne Revision vor neue Herausforderungen.

6.1. Zusammenfassung

Das Platzen der dot.com Blase hat spektakuläre Unternehmenszusammenbrüche wie Enron und WorldCom ausgelöst. Top Management und Abschlussprüfer waren in die Verwendung unsauberer Buchhaltungspraktiken direkt eingebunden. Whistleblowing hat bei der Aufdeckung dieser Bilanzmanipulationen einen bedeutenden Beitrag geleistet, selbst die Interne Revision wurde zum Whistleblower.

Der US Gesetzgeber hat in einer Blitzreaktion mit dem Zakon Sarbanes-Oxlija nahezu weltweit für auf-

³⁶ FMA – Finanzmarktaufsichtsbehörde: Mindeststandards für die Interne Revision in der Versicherungswirtschaft vom 20.9.2005.

³⁷ Vgl. Hauser Peter: Die Stellung der Internen Revision in der österreichischen Versicherungswirtschaft und ihre Zukunftstendenzen einschließlich der Rolle im Whistleblowingprozess; Institut für Interne Revision Österreich – IIA Austria Wien 2008, S S 51 ff.

wendige Kontrollmechanismen und Formalkontrollen gesorgt. Die Abschlussprüfung wurde reformiert, die Verantwortung des Top Managements für die korrekte Berichterstattung wurde verschärft und ein besonderer Whistleblowerschutz wurde eingeführt.

Sechs Jahre später platzte die Hypothekenblase und stellte alle bis dahin bekannten Unternehmenspleiten in den Schatten. Beim Konkurs von Lehman Brothers, im geplatzten Ponzi Scheme von Madoff und der Rettung von AIG in letzter Sekunde durch Verstaatlichung auf Steuerkosten waren wieder eine grenzenlose Gier des Top Managements, ein Versagen der internen und der externen Kontrolle einschließlich Aufsichtsbehörden und Abschlussprüfer und das Gefühl „zu groß um zu scheitern“ festzustellen. Whistleblower wurden entweder nicht gehört oder trotz gesetzlichen Schutzes entfernt. Ob die Einführung von drei zusätzlichen Aufsichtsbehörden wirklich helfen kann oder ob es sich wieder nur um tausende Seiten zahlloser Bestimmungen im Jahr 2010 handelt bleibt abzuwarten.

Europa hat auf seine Skandale zu Beginn des ersten Jahrzehntes des dritten Jahrtausends mit Augemaß reagiert. Für die europäische Versicherungswirtschaft wurde ein neues risikoorientiertes Regulativ durch Solvency II geschaffen. Der europäische Gesetzgeber hat erkannt, dass rein mathematisch ermittelte Eigenkapitalquoten nicht alle Unternehmensrisiken ausreichend erfassen. Dem Governance System kommt besondere Bedeutung zu. In diesem werden Risikomanagement, Compliance als Teil des Internen Kontrollsystems, Versicherungsmathematik und Interne Revision Schlüsselfunktionen sein. An diese werden größere Anforderungen bezüglich fachlicher Kompetenz (fit) und persönlicher Integrität (proper) gestellt.

Serbien und Österreich verfügen über gesetzliche Regelungen für die Interne Revision in Versicherungsunternehmen. In beiden Regulativen wird der Internen Revision eine starke unabhängige Position eingeräumt. In Serbien ist die Interne Revision sehr stark dem Aufsichtsrat zugeordnet, in Österreich dem Vorstand. In Serbien ist die Aufgabenstellung und erforderliche Qualifikation detaillierter geregelt, in Österreich mehr als Rahmen für die Disposition der Unternehmen. Eine Auslagerung der Internen Revision etwa in Versicherungsgruppen ist unzulässig, was die Hebung von

Synergien beeinträchtigt. Die Serbische Aufsichtsbehörde erhält regelmäßig Berichte der Internen Revision, die österreichische Behörde kann in die Berichte Einsicht nehmen ebenso wie der Abschlussprüfer. In Serbien wird sogar die Hauptversammlung über die Interne Revision, ihre Erkenntnisse und Vorschläge und deren Umsetzung informiert, in Österreich quartalsweise nur der Aufsichtsrat.

6.2. Konklusio

Mit Solvency II wird der Internen Revision in der Versicherungswirtschaft Europas ein ausreichender rechtlicher Rahmen geboten. Es wird darauf zu achten sein, dass die europäischen und nationalen Ausführungsbestimmungen den Unternehmen genug Raum lassen um eine adäquate Interne Revision einzurichten die der jeweiligen Größe, Komplexität und Organisationsform des Unternehmens und der Unternehmensgruppe Rechnung trägt. Die Interne Revision ist ein wesentlicher Bestandteil der Internen Unternehmensüberwachung die in die Kontrollverantwortlichkeit des Vorstandes fällt. Demgemäß soll die Interne Revision nicht zu stark an den Aufsichtsrat gebunden werden und darf niemals Erfüllungsgehilfe der Aufsichtsbehörde werden.

Die fachliche Qualifikation der Revision wird zu steigern sein um die Aufgaben zu erfüllen. Die Prüfung eines risikoorientierten Solvabilitätskonzeptes bedarf höherer quantitativer und vor allem qualitativer Ressourcen in der Internen Revision. Wie ein Vergleich der Intensität und Häufigkeit der Prüfungshandlungen mit der Risikobehaftung der Prüfobjekte in Österreich gezeigt hat, sind hier deutliche Veränderungen notwendig.³⁸

³⁸ Vgl. Hauser / Wöhry, 2010, S 33 ff.